

Abschrift zu [redacted]

134

BUNDESGERICHTSHOF

2/39 106

BESCHLUSS

IV ZB 512/66

in der Entschädigungssache

der Frau Helene S [redacted] geb. B [redacted],
[redacted], H [redacted], L [redacted], England,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [redacted]
[redacted]-

gegen

das Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-
Westfalen, Düsseldorf, Tannenstr. 26,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und
der Bundesrichter Johannsen, Wilden, Dr. Loewenheim
und Dr. Graf

in der Sitzung vom 10. März 1967
beschlossen:

Die Revision wird zugelassen.

Gründe:

Gemäß § 219 Abs. 2 Nr. 3 BGG ist die Revision zu-
zulassen, weil die Sicherung einer einheitlichen Recht-
sprechung eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs er-
fordert.

Nach § 189 Abs. 3 Satz 2 BGG sind, wenn die Entschä-
digungsbehörde ausdrücklich oder stillschweigend Wieder-
einsetzung in den vorigen Stand gewährt hat, die Entschä-
digungsgerichte an diese Entscheidung gebunden. Diese Vor-
schrift ist nach dem Urteil des Senats vom 30. September
1966 - IV ZR 177/65 - (Rz. 1967, 38 Nr. 33) - über ihren
Wortlaut hinaus dahin zu verstehen, daß die rechtzeitige
Anmeldung eines Anspruchs im Verfahren vor den Entschädi-
gungsgerichten nicht mehr in Frage gestellt werden kann,
wenn die Entschädigungsbehörde über den Anspruch sachlich
entschieden hat, ohne ihn an der Fristversäumnis scheitern
zu lassen. Das ist in dem Bescheid der Landesrentenbehörde
in Düsseldorf vom 18. März 1964 - 2 S. 2762 B - geschehen.

1109

- 3 -

Das Berufungsgericht hat dagegen ausgeführt, es sei kein Raum für die Feststellung, daß der Klägerin ausdrücklich oder stillschweigend Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt worden sei.

Aacher

Dr. Loewenheim

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)